

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Großolbersdorf

ZUR:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen **oder wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes *von nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: laerm.lfulg@smul.sachsen.de)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Großolbersdorf
Gemeindekennziffer:	14521240
Ansprechpartner:	Herr Seifert
Adresse:	Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf
Email/Telefon:	wohnungen@grossolbersdorf.de
Internetadresse:	www.grossolbersdorf.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde ist ländlich geprägt und liegt zwischen der Motorradstadt Zschopau und der Bergstadt Marienberg. Die kartierungspflichtige Bundesstraße B174 ist historisch gewachsene Handelstraße (ehemalige Salzstraße) nach Böhmen.

Die B174 stellt die einzige, jedoch auch erhebliche Lärmbelastung für die Bürger der Gemeinde dar. Vor allem nach der Grenzöffnung und Freigabe für den Transitverkehr und unter Bezug des Straßenneubaues A 72 und Südring Chemnitz.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslöswerte für Maßnahmenplanungen)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm*	
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		52	
über 55 bis 60	78		52	
über 60 bis 65	48		22	
über 65 bis 70	47		0	
über 70 (bis 75)	6		0	
über 75	0		-----	
Summe	179	0	126	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm*			
> 55 dB(A)	1,878	86	0	0				
> 65 dB(A)	0,489	26	0	0				
> 75 dB(A)	0,108	0	0	0				

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind**

Gesundheitliche Relevanz:

53 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

74 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

179 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.

126 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

** betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms an Haupteisenbahnstrecken bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Besondere Schwerpunkte des Straßenverkehrslärmes befinden sich in den Ortsdurchfahrten Hohndorf und Großolbersdorf entlang der B 174, da hier die direkte Wohnbebauung zur Straße besteht.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt

Im Plangebiet wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
Lärmschutzwall bei der Erschließung der neuen Siedlung in Hohndorf	Erschließungsträger	1991
passive Lärmschutzmaßnahmen von Lärmschutzfenster in Wohngebäuden	Lasuv	1996
Sanierung der B 174 mit optimierter LSA-Schaltung	Lasuv	1998 bis 2003
Geschwindigkeitsmessanlage	Lasuv	2015

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

Eine Ortsumgehung ist im Landesverkehrswegeplan 2025 in der Dringlichkeitseinstufung "Vordringlicher Bedarf" und im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit dem Planungsstand "Vorentwurf genehmigt" eingetragen. Die Vorplanung mit der Variantenuntersuchung wurde dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Juni 2017 vorgelegt.
Nach Auswertung der Stellungnahmen der Bürger muss der Druck auf den Bau der Ortsumgehung erhöht werden, da nur eine Ortsumgehung den Lärm, die Belastung durch Feinstaub, den Müll und die Gefahr für die Bürger mindern kann. Das LASuV lehnt im Schreiben vom 27.02.18 Lärminderungsmaßnahmen ab.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Der Bau der Ortsumgehung macht alle derzeitigen Schallschutzmaßnahmen hinfällig, da in der Vorplanung ein Großteil der alten Straße zurückgebaut wird. Nach dem Neubau der Straße müsste die Lärmbetroffenheit der Bürger die unter Punkt 2.2 aufgeführt sind, bei nahe Null liegen, da in der Gemeinde keine anderen dauerhaften Lärmquellen vorhanden sind.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Die Gemeinde schützt die ruhigen Gebiete weiterhin durch die Bauleitplanung. Es ist keine Festlegung durch den Lärmaktionsplan vorgesehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Durch den Bau der Ortsumgehung, sollte eine Reduzierung der unter Punkt 2.2 aufgeführten lärm betroffenen Bürgern erreicht werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 18.01.2018 wie: Amtsblatt, Internetseite der Gemeinde, Gemeinderatssitzung

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: 02.05.2018 bis: 28.05.2018 wo: Gemeindeverwaltung Sekretariat

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)

- Öffentliche Veranstaltung am: 23.01.2018
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: 29.05.2018
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen bis 31.03.2018 am: 31.01.2018

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: 18 Stellungnahmen

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Die Ortsumgehung ist das oberste Ziel. Die Mehrheit der Bürger fordern diese Maßnahme. Weitere Lärmschutzmaßnahmen werden durch den Straßenbaulastträger und auch von den Bürgern abgelehnt. Die Gemeinde wird weiterhin "Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen" beantragen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: ca. 1000,- €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme):** 22,6 Mio.

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

Die von der Gemeinde Großolbersdorf getroffene Entscheidung, für einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan, spart Kosten. Ein Aktionsplan mit Maßnahmenplan hätte aufgrund des Planungsstandes der Ortsumgehung vollkommen übertriebene Kosten verursacht.

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Unsere politischen Vertreter werden weiterhin angeschrieben, um einen gewissen Nachdruck zu verleihen und neue Kenntnisstände abzufragen. Die Ortsumgehung muss das oberste Ziel sein, denn den Bürgern ist durch den Transitverkehr eine unzumutbare Belastung auferlegt worden, die nicht allein nur den Lärmschutz betrifft.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

am: 29.05.2018 **durch:** Beschluss des Gemeinderates

falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens:

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am: 27.06.2018 im Amtsblatt und Internetseite der Gemeinde Großolbersdorf

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<http://www.grossolbersdorf.de>

Ort, Datum

Großolbersdorf, 04.04.2018

Name/Funktion

Uwe Günther / Bürgermeister

